

ANLAGE 2 – Muster für freie gemeinnützige Träger

**Kooperationsvertrag
über die offene Ganztagschule**

an

Staatliche Realschule
Waikersreuther Str. 9a, 91126 Schwabach

(Name und Anschrift der Schule)

zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch die Regierung von / der Mittelfranken

und

Familien- u. Altenhilfe e. V.
Penzendorfer Str. 20, 91126 Schwabach

(Name und Anschrift des Kooperationspartners und dessen Vertreters)

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Der nachfolgende Kooperationsvertrag ist Ausdruck der gemeinsamen Zielsetzung des Freistaates Bayern und des Kooperationspartners, ein Angebot der ganztägigen Förderung und Betreuung zu gewährleisten, das die Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Zu diesem Zweck wirken beide Vertragsparteien auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung und Anerkennung zusammen und streben an, die sich aus dieser Zusammenarbeit ergebenden Fragen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen sowie durch einen kontinuierlichen Austausch zu klären.

§ 1 Leistungspflichten des Kooperationspartners

(1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich hiermit, im Schuljahr 2011/12 auf Vorschlag der Schulleitung die in der Leistungsbeschreibung (siehe Absatz 2) festgelegten Bildungs- und Betreuungsangebote der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule zu erbringen.

(2) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Angebote nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen und insbesondere den dort verbindlich festgelegten Leistungskatalog für die offene Ganztagschule zu erfüllen. Im Rahmen dieser Bestimmungen richtet sich der Umfang der Leistungspflichten des Kooperationspartners nach der Leistungsbeschreibung, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages ist und diesem Vertrag beigelegt ist, sowie nach dem staatlich genehmigten pädagogischen Konzept für die offene Ganztagschule.

§ 2 Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Der Kooperationspartner gewährleistet die Betreuung aller für die offene Ganztagschule angemeldeten und aufgenommenen Schülerinnen und Schüler. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler entscheidet die Schulleitung. Der Kooperationspartner kann die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler über die Höchstschülerzahl der jeweils gemeldeten und genehmigten Gruppen hinaus verweigern.

§ 3 Zeitrahmen und Personaleinsatz

(1) Der Kooperationspartner bietet die offene Ganztagschule (ohne Zusatzangebote gemäß § 12 bzw. § 13) im Umfang von 14 Stunden pro Woche an. Die Angebote finden dabei in folgenden Zeiträumen statt:

☐ Montag	Von <u>12:30</u> Uhr bis <u>16:00</u> Uhr
☐ Dienstag	Von <u>12:30</u> Uhr bis <u>16:00</u> Uhr
☐ Mittwoch	Von <u>12:30</u> Uhr bis <u>16:00</u> Uhr

☐ Donnerstag	Von <u>12:30</u> Uhr bis <u>16:00</u> Uhr
☐ Freitag	Von _____ Uhr bis _____ Uhr

(2) Der Kooperationspartner stellt für diesen Zeitraum das im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagsschule in der jeweils gültigen Fassung persönlich und fachlich geeignete Personal für die Angebote der Förderung und Betreuung in der offenen Ganztagschule. Er hat sich bei Erkrankung oder Verhinderung des eingesetzten Betreuungspersonals im Zusammenwirken mit der Schulleitung um Ersatzkräfte zu bemühen. Nach Erlöschen seiner Entgeltfortzahlungspflicht gemäß § 3 EFZG (Entgeltfortzahlungsgesetz) ist er verpflichtet, für eine Ersatzkraft zu sorgen.

(3) Daneben können nach dem jeweiligen pädagogischen Konzept der Schule auch Lehrkräfte und sonstige Kräfte in der offenen Ganztagsschule eingesetzt werden, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Freistaat Bayern stehen, als Honorarkräfte eingesetzt werden oder im Rahmen eines weiteren Kooperationsvertrages zum Einsatz kommen. Über ihren Einsatz entscheidet die Schulleitung in Abstimmung mit dem Kooperationspartner.

§ 4 Pauschalvergütung

(1) Die offene Ganztagsschule ist für das Schuljahr 2011/12 im Umfang von 2 Gruppen staatlich genehmigt. Der Kooperationspartner erhält damit vom Freistaat Bayern für die Erbringung der nach § 1 bis § 3 geschuldeten Leistungen eine Pauschalvergütung in Höhe von insgesamt 46.000 Euro für dieses Schuljahr. Der Kooperationspartner erklärt, für die von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit zu sein.

(2) Mit diesem Budget ist die Durchführung der Angebote der offenen Ganztagschule gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages durch den Kooperationspartner zu gewährleisten. Hierfür beim Kooperationspartner anfallende Kosten werden über diese Pauschale hinaus vom Freistaat Bayern nicht übernommen oder erstattet. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt durch die Regierung in zwei Raten im Oktober und Februar des jeweiligen Schuljahres.

§ 5 Anpassung und Kündigung

(1) Diesem Kooperationsvertrag liegt die Genehmigung der offenen Ganztagschule durch die zuständige Regierung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Wird diese Genehmigung widerrufen, kann der Freistaat Bayern diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Wird die Genehmigung teilweise widerrufen, kann der Freistaat Bayern eine Anpassung der Pauschalvergütung ebenfalls mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende verlangen. Überzahlungen der Pauschalvergütung sind durch den Kooperationspartner zu erstatten.

(2) Vor einer Kündigung bzw. einem Anpassungsverlangen ist die geänderte Sachlage zwischen der Regierung und dem Kooperationspartner unter Beteiligung der Schulleitung zu erörtern. Die Regierung kann unter Berücksichtigung der Verpflichtungen des Kooperationspartners aus den Beschäftigungsverhältnissen mit seinem Personal zugunsten des Kooperationspartners eine von Abs. 1 abweichende Regelung treffen.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Der Kooperationspartner erkennt an, dass die offene Ganztagschule eine schulische Veranstaltung darstellt, deren Träger der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung bzw. die zuständige Regierung, ist. Er hat sich daher im Rahmen des pädagogischen Konzeptes und dieses Kooperationsvertrages stets eng mit der jeweiligen Schulleitung abzustimmen.

(2) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen der Aufsicht der Schulleitung. Die Aufsichtspflicht wird durch geeignetes Personal des Kooperationspartners im Auftrag der Schulleitung gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung wahrgenommen. Die Verantwortung der Schulleitung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die übernommenen Aufsichtspflichten sorgfältig

und gewissenhaft zu erfüllen und durch entsprechende organisatorische Vorkehrungen und Anordnungen eine durchgehende Aufsicht durch geeignete Kräfte zu gewährleisten.

(3) Für die schulische Aufsicht wesentliche Tatsachen, insbesondere solche, die Fragen der Schulordnung betreffen oder Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) begründen können, sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Schulleitung und Kooperationspartner unterrichten sich gegenseitig möglichst unverzüglich über Erkrankungen, Befreiungen, Beurlaubungen und Abmeldungen von Schülerinnen und Schülern. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Schülerinnen und Schülern von Angeboten der offenen Ganztagschule im Zeitraum ihrer Anmeldung verständigt der Kooperationspartner unverzüglich die Schulleitung.

§ 7 Haftung

Der Kooperationspartner muss sich ein Verschulden des von ihm eingesetzten Personals sowie seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen wie eigenes Verschulden zurechnen lassen. Für Personen- und Sachschäden, die durch diese Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule verursacht werden, muss der Kooperationspartner den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung nachweisen.

§ 8 Anforderungen an das Personal und Leitung der Ganztagschule

(1) Das vom Kooperationspartner in der offenen Ganztagschule eingesetzte Personal muss die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bieten und über die für das jeweilige Bildungs- und Betreuungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügen. Der Schulleiter legt die Anforderungen an die erforderliche Fachkompetenz in Abstimmung mit dem Kooperationspartner fest.

(2) Das eingesetzte Personal muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten und im Rahmen seiner Tätigkeit in der offenen Ganztagschule die politische, weltanschauliche und religiöse Neutralität zu wahren. Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, kommen für eine Tätigkeit in der offenen Ganztagschule nicht in Betracht.

(3) Das eingesetzte Personal muss gemäß dem als ANLAGE beigefügten Formblatt vor Aufnahme der Tätigkeit

- eine Erklärung zu früheren Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst und zu Ermittlungs- und Strafverfahren abgeben.
- eine Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue sowie das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen zur Kenntnis nehmen und den Fragenbogen zur Prüfung der Verfassungstreue sowie den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation ausfüllen.
- die Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen an und von Personen, die an Schulen regelmäßig Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, erhalten (§§ 34, 35 Infektionsschutzgesetz).
- den Erhalt des Informationsblattes über das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken bestätigen.
- ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §§ 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) in der ab 1. Mai 2010 geltenden Fassung vorlegen.

(4) Die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Unterlagen sind der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitung prüft deren Inhalt und Vollständigkeit und bestätigt dies durch Unterzeichnung eines Prüfvermerks. Dieser ist von der Schulleitung zu den Akten zu nehmen und aufzubewahren. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Eine Aktenführung bei der Schulleitung findet insoweit nicht statt. Der Kooperationspartner verpflichtet das von ihm eingesetzte Personal dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die in Abs. 3 genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen.

(5) Der Kooperationspartner muss Personal, das den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 nicht entspricht oder fachlich bzw. pädagogisch nicht geeignet ist oder wesentliche Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, die einem Einsatz in der Ganztagschule entgegenstehen, entgegen § 8 Abs. 4 Satz 6 nicht mitteilt, auf Verlangen der Regierung ersetzen.

(6) Der Kooperationspartner muss als Leitung der offenen Ganztagschule eine Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft einsetzen. Diese nimmt die Leitungsfunktion im Auftrag der Schulleitung wahr und steht ihr als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Für die Laufzeit dieses Kooperationsvertrages bestellt der Kooperationspartner Herrn / Frau

Angelika Ramspeck, Wildbirnenweg 101, 91126 Schwabach

(Name und Anschrift der pädagogischen Fachkraft als Leitung)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall Herrn / Frau

Barbara Fleischmann, Dr.-Kittler-Str. 7, 91126 Schwabach

(Name und Anschrift der pädagogischen Fachkraft als Vertretung der Leitung)

zur Leitung der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule.

Sofern das Arbeits- oder Dienstverhältnis zwischen der als Leitung benannten Person und dem Kooperationspartner endet, benennt der Kooperationspartner unverzüglich einen neuen Ansprechpartner.

§ 9 Weisungsrecht der Schulleitung

(1) Der Schulleitung steht im Rahmen ihrer dienstlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die offene Ganztagschule als schulische Veranstaltung ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner zu. Die Ausübung des Weisungsrechtes erfolgt im Rahmen dieses Kooperationsvertrages und der darin bestimmten Pflichten des Kooperationspartners. Das arbeitsvertragliche Direktionsrecht des Kooperationspartners gegenüber seinem Personal bleibt davon unberührt.

(2) Das Weisungsrecht der Schulleitung ist vorrangig gegenüber dem rechtlichen Vertreter des Kooperationspartners bzw. der Leitung der offenen Ganztagschule im Sinne des § 8 Abs. 6 auszuüben. Ersatzweise gelten auch sonstige Kräfte des Kooperationspartners als ermächtigt, Weisungen der Schulleitung mit Wirkung für den Kooperationspartner entgegenzunehmen. Die Ausübung des Weisungsrechtes kann durch die Schulleitung auf Lehrkräfte der Schule übertragen werden.

(3) Der Kooperationspartner kann gegen Weisungen der Schulleitung Beschwerde bei der zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörde (Staatliches Schulamt, Regierung, Ministerialbeauftragter) einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schulaufsichtsbehörde hat in angemessener Frist über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz gewahrt wird. Dies erfolgt insbesondere auch dadurch, dass er seinem Personal untersagt, geschützte, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die eingesetzten Kräfte werden insbesondere verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen der offenen Ganztagschule über die Beteiligten bekannt werdenden Daten absolutes Stillschweigen zu bewahren und alle Unterlagen über die am schulischen Leben beteiligten Personen vor Zugriffen Dritter zu schützen.

§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Kooperationsvertrag auch während des Schuljahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die andere Vertragspartei in erheblichem Maße

- die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages verletzt oder
- den Bestimmungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur offenen Ganztagschule in der jeweils gültigen Fassung zuwiderhandelt.

-optional auszufüllen, falls Zusatzangebote durch den Kooperationspartner angeboten werden sollen-

§ 12 Zusatzangebote

(1) Der Kooperationspartner bietet mit Zustimmung der Schulleitung folgendes Zusatzangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule an der oben bezeichneten Schule an:

Studier- u. Lernzeit, Freizeitpädagogik, Sport u. Spiel
Musikalisches Angebot, handwerklich u. praktische Förderung

Inhalt und Umfang dieses Zusatzangebotes ergeben sich im Einzelnen aus einer gesonderten Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners, die insoweit Bestandteil dieses Vertrages wird.

(2) An diesem Zusatzangebot nehmen diejenigen Schülerinnen und Schüler teil, deren Erziehungsberechtigte hierfür eine gesonderte Anmeldung gegenüber der Schulleitung abgeben. Durch Vermittlung der Schulleitung kommt damit ein privatrechtlicher Vertrag über zusätzliche Betreuungs- und Förderangebote ausschließlich zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Kooperationspartner zustande.

(3) Dieser Vertrag kann die Entrichtung eines Entgelts für die zusätzlichen Leistungen des Kooperationspartners durch die Erziehungsberechtigten vorsehen. Der Gegenstand des Vertrages wird durch die Leistungsbeschreibung des Kooperationspartners näher bestimmt, die auch Angaben zu den Teilnehmerbeiträgen der Erziehungsberechtigten enthalten muss und mit der Schulleitung abzustimmen ist. Die Leistungsbeschreibung mit allen wesentlichen Vertragsbedingungen ist den Erziehungsberechtigten zusammen mit dem Anmeldeformular auszuhändigen. Für das Zustandekommen des Betreuungsvertrages unter Einbeziehung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen und die Wirksamkeit dieses Vertrages ist der Kooperationspartner eigenverantwortlich zuständig. Die Teilnehmerbeiträge sollen nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des zusätzlichen Angebotes bemessen sein und soziale Gesichtspunkte angemessen berücksichtigen.

(4) Die Vereinbarung von Teilnehmerbeiträgen für Zusatzangebote während der Kernzeiten der offenen Ganztagschule im Umfang von wöchentlich zwölf Stunden an vier Wochentagen bedarf der vorherigen Zustimmung von Elternbeirat und Schulforum.

(5) Das nach diesen Maßgaben vereinbarte Zusatzangebot ist ebenfalls schulische Veranstaltung. Die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages insbesondere zur Aufsichtspflicht, zum Weisungsrecht der Schulleitung sowie zu den Anforderungen an das eingesetzte Personal gelten daher auch für dieses Zusatzangebot. Die Schulleitung ist berechtigt, die Leistungsansprüche der Erziehungsberechtigten aus dem privatrechtlichen Betreuungsvertrag gegenüber dem Kooperationspartner geltend zu machen. Der Betreuungsvertrag muss eine entsprechende Ermächtigung zugunsten der Schulleitung durch die Erziehungsberechtigten vorsehen.

§ 13 Zusatzvereinbarungen mit dem Sachaufwandsträger

(1) Der Kooperationspartner kann ergänzend zu diesem Kooperationsvertrag weitere vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Sachaufwandsträger der Schule über Angebote der offenen Ganztagschule treffen, durch die sich der Sachaufwandsträger freiwillig an der Finanzierung der Angebote der offenen Ganztagschule oder von Zusatzangeboten (z. B. für Betreuungszeiten nach 16.00 Uhr, an einem weiteren Wochentag, sonstige besondere Angebote) beteiligt. Die Vereinbarungen dürfen den Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nicht zuwiderlaufen.

(2) Die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages finden auf die dadurch vereinbarten Zusatzangebote Anwendung, wenn Schulleitung und zuständige Regierung dem ergänzenden Vertrag zwischen Sachaufwandsträger und Kooperationspartner zustimmen und die Zusatzangebote damit als schulische Veranstaltung anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass die Anforderungen an das für diese Angebote eingesetzte Personal den Anforderungen des § 8 entsprechen und der Schulleitung für diese Angebote ein Weisungsrecht gegenüber dem Kooperationspartner eingeräumt wird.

§ 14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

§ 15 Laufzeit

Dieser Kooperationsvertrag wird für das Schuljahr 2011/12 geschlossen. Seine Laufzeit beginnt damit zum 1. August 2011 und endet zum 31. Juli 2012.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

Schwabach, 15.02.2011

Ort / Datum

Regierung für den Freistaat Bayern



Ray Stepl

Kooperationspartner